

Grundlagen des Rechts I

Recht - Gerechtigkeit

Arbeitspapier Nr. 02

Das Recht

... bezeichnet durch Gesetze verbindlich festgelegte Normen und Regeln, die zu einer bestimmten Zeit für eine konkrete Gesellschaft gelten. Bis zur Zeit der Aufklärung im 18. Jahrhundert waren die Begriffe Recht und Moral nicht deutlich voneinander unterschieden. Seither aber beziehen sich rechtliche Normen nur auf äußeres Verhalten der Menschen, Moral hingegen bezieht sich auf innere Haltungen, Tugenden und Überzeugungen. Mithilfe des Rechts wird das Zusammenleben also formell geregelt. Dieses durch Festlegung gesetzte Recht wird als „positives Recht“ bezeichnet.

Die Gerechtigkeit

... bezeichnet ein Prinzip, in dem das Handeln Einzelner, von Gruppen und von Institutionen den gültigen Rechtsnormen entspricht. Ein solches, dem geltenden Recht entsprechendes Verhalten wird notfalls erzwungen, zum Beispiel mit den Mitteln des Strafrechts. Zentraler Grundsatz ist das Prinzip der Gleichheit bzw. der Gleichbehandlung. Im gesellschaftlichen Sinn zielt die Forderung nach Gerechtigkeit auf einen größtmöglichen Ausgleich zwischen eigenen und fremden sowie individuellen und kollektiven Interessen. Im Sinne der Ethik stellt Gerechtigkeit die Voraussetzung für moralisches Handeln dar. Recht und Gerechtigkeit können in Konflikt miteinander geraten. In Situationen, in denen geltendes (positives) Recht als ungerecht erlebt oder als Unrecht erfahren wird, kann unter Berufung auf die Grundsätze der Gerechtigkeit Widerstand geleistet werden. Ein Beispiel: In einem totalitären Staat dient das Recht zwar zur Stabilisierung der geltenden Ordnung, allerdings zum Zwecke des Machterhalts in einer ungerechten Situation.

Gegenüberstellung - verkürzt -

Recht ist gesetzlich geregelt und beinhaltet eine *Ordnung*, die durch geschriebene Gesetze den Umgang der Menschen untereinander festlegt. **Gerechtigkeit** hingegen ist ein gesellschaftliches, aber auch ein persönliches bzw. subjektives *Empfinden*.